

## DER MIT DEM PROMPT TANZT



Die **DAOM® - Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin e. V.** setzt sich seit ihrem Bestehen dafür ein, sowohl im nicht-ärztlichen wie im ärztlichen Bereich einen berufspolitischen Rahmen zu schaffen, der es Absolventinnen und Absolventen einer fundierten Ausbildung erlaubt rechtssicher und wirtschaftlich auskömmlich zu arbeiten. Mit der **BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT OSTEOPATHIE (BAO e. V.)** und dem **BERUFSVERBAND DEUTSCHER OSTEOPATHISCHER ÄRZTEGESELLSCHAFTEN (BDOÄ e. V.)** haben wir verlässliche Partner, die mit uns und für uns seit vielen Jahren dicke berufspolitische Bretter bohren. Regelmäßig erreichen uns Fragen zur aktuellen berufspolitischen und rechtlichen Situation der Osteopathie. Unsere Vorstandsvorsitzende Gudrun Schaffron hat in ihrem Wohn- und Praxisort Meppen vor einer großen Gruppe von Kolleginnen und Kollegen – zum größten Teil mit eigenen Praxen – einen Vortrag zum Thema gehalten. Dabei wurde deutlich, dass sich selbst erfahrene und „altgediente“ Therapeutinnen und Therapeuten bei der Frage „darf ich Osteopathie anbieten?“ oft nicht bewusst sind, auf wie dünnem „rechtlichen“ Eis sie sich bewegen.

Als Ergänzung zu Gudruns Vortrag hat unser Schulleiter Robert Schleusener mit dem PROMPT getanzt: Mit Hilfe der KI ChatGPT – deren Ergebnisse er mit seiner mehr als 20-jährigen Erfahrung im berufspolitischen Feld überprüft und gewertet hat – und unter Verwendung seines eigenen Archivs wurde eine aktuelle Recherche durchgeführt, die wir Euch hier zur Verfügung stellen. Bis auf Weiteres dürften die meisten brennenden Fragen damit zu beantworten sein. Darüber hinaus sei auf die Web-Seite der **BAO e. V.** verwiesen, wo die aktuelle Situation zum Thema Berufsgesetz zu verfolgen ist (<https://www.bao-osteopathie.de/news216>).

\*\*\*

Seit 2008 tauchen immer wieder Urteile verschiedener Instanzen auf, die sich mit der Frage beschäftigen, wer unter welchen Voraussetzungen Osteopathie ausüben darf. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ([Az. 7 K 967/07](#)) hatte seinerzeit sehr klar formuliert: *„Die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz für die osteopathische Tätigkeit eines Physiotherapeuten wird nicht dadurch entbehrlich, dass der Physiotherapeut eine umfangreiche Weiterbildung an einer privaten Schule für Osteopathie absolviert hat, die den Ausbildungs- und Prüfungscurricula der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e. V. entspricht.“*

Diese gerichtliche Einschätzung zieht sich durch die Jahre. 2019 urteilt das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 10.10.2019 – [Az. 3 C 16.17](#)): *„Das Bundesverwaltungsgericht [...] lehnt die Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für die Osteopathie ab: „Es gibt kein entsprechendes Berufsgesetz, das das Führen der Berufsbezeichnung "Osteopathin/Osteopath" regelt, und keine gesetzliche Ausgestaltung der Ausbildung zum Osteopathen. Damit fehlt ein normativer Rahmen, anhand dessen sich der Tätigkeitsumfang der Osteopathie bestimmen und von anderen Behandlungsmethoden und Therapieformen abgrenzen ließe.“ [...] Auch wenn die Zuerkennung einer sektoralen Erlaubnis kein gesetzlich fixiertes Berufsbild voraussetzen sollte, muss sich der Umfang der erlaubten Tätigkeit [...] anhand eines in vergleichbarer Weise fest umrissenen, abgrenzbaren Berufsbildes bestimmen lassen können [...] was] für den Bereich der Osteopathie nicht der Fall [ist]. Es gibt keine einheitliche Definition der Osteopathie, die allgemein anerkannt und verbindlich ist. Auch fehlt es an einheitlichen Vorgaben für die Ausbildung zum Osteopathen. [...]“*

Auch wenn man als nicht-ärztlicher Osteopath/nicht-ärztliche Osteopathin verstanden hat, dass die sektorale Heilpraktikererlaubnis keine Option ist, dass das Tätigwerden auf ärztliche Verordnung hin keine Rechtsicherheit bedeutet, und dass man – was die DAOM® immer

schon empfiehlt – nicht darauf wartet, dass irgendwann ein Berufsgesetz kommen könnte, sondern die Heilpraktikerprüfung vor einem Amtsarzt absolviert hat, kann Folgendes passieren:

Der Inhaber einer nicht-ärztlich geleiteten Praxis bewarb diese mit den Begriffen „Osteopath“, „Osteopathie“ und „Vollzeit-Osteopathie-Praxis“. Das Landgericht Stuttgart urteilte am 27.02.2022 (11 O 52/21 – rechtskräftig seit 2/2023), dass diese Bezeichnungen nicht verwendet werden dürfen, wenn der Praxisinhaber selbst nur den sektoralen Heilpraktiker beschränkt auf die Physiotherapie besitzt, und eine Mitarbeiterin mit einer Arbeitszeit von lediglich neun Wochenstunden über eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis verfügt. Der Inhaber selbst führe auch über seine eigene Qualifikation in die Irre, indem er den Eindruck erwecke, dass er selbst zur Ausübung der Osteopathie berechtigt und befähigt sei. Dieser Eindruck sei aber unrichtig. Hieran ändere die vom Beklagten behauptete Praxisleitung durch die Mitarbeiterin mit unbeschränkter Heilpraktikererlaubnis nichts.

In dieser rechtlich eindeutigen Gesamtkonstellation nennen die Gerichte selten konkret einzelne Verbände als Maßstab für den unter anderem geforderten Ausbildungsstandard. Daher freute und freut uns als **BAO-Schule** besonders das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 8. September 2015 (Az. [I-20 U 236/13](#)). In diesem Berufungsverfahren hatte ein Physiotherapeut geklagt, der von einem Heilpraktiker-Verband wegen unlauterer Werbung mit einer kostenpflichtigen Abmahnung belegt worden war. In seiner Praxis arbeitete eine nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie (**BAO e. V.**) ausgebildete Osteopathin, die ausschließlich auf ärztliche Verordnungen hin tätig wurde. Dieses war entsprechend beworben worden.

Die Berufungsklage wurde zurückgewiesen und das OLG Düsseldorf bestätigte erneut, dass jede berufs- oder gewerbsmäßig an Menschen vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden gemäß des Heilpraktiker-Gesetzes als Heilkunde zu verstehen sei. Die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Heilkunde ergebe sich aus der Tatsache, dass von der Behandlung eine mittelbare oder unmittelbare Gesundheitsgefährdung ausgehe. Werde Heilkunde ausgeübt, seien ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erforderlich. Und zwar nicht nur für die Therapie selbst, sondern auch schon um beurteilen zu können, ob die Behandlung überhaupt durchgeführt werden dürfe. (Anmerkung: Gesundheitsfachberufe mit staatlicher Abschlussprüfung dürfen nach ärztlicher Anordnung Heilkunde ausüben.) Nach dem OLG Düsseldorf ist es unstrittig, dass die Ausführung osteopathischer Behandlungsmethoden medizinische Fachkenntnisse voraussetzt. Hierfür spräche schon, dass das Ausbildungs- und Prüfungscurriculum der **BAO e. V.** einen zeitlich sowie inhaltlich erheblichen Ausbildungsaufwand umfasst. Dieser Ausbildungsaufwand diene gerade dem Zweck, Schäden von Patienten abzuwenden. Daher sei es im Umkehrschluss naheliegend, dass die Ausübung osteopathischer Tätigkeit mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist und sowohl Erfahrung als auch sorgfältige Indikationsstellung erforderlich seien.

Robert Schleusener hatte bereits einen Monat nach der Urteilsverkündung mit einem Artikel auf der Webseite der **BAO e. V.** auf den Fall hingewiesen und die Position der **BAO e. V.** dazu ausgeführt (siehe [DER WILDE WESTEN & AKTENZEICHEN I-20 U 236/13](#)).

Auch wenn es sich formal um eine Einzelfallentscheidung handelte, wird seitdem von berufener Seite darauf hingewiesen, dass dieses Urteil erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Osteopathie in Deutschland hat.

Erinnern wir uns noch einmal an das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ([Az 7 K 967/07](#)) aus dem Jahre 2008: „Die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz für die osteopathische Tätigkeit eines Physiotherapeuten wird nicht dadurch entbehrlich, dass der Physiotherapeut eine umfangreiche Weiterbildung an einer privaten Schule für Osteopathie absolviert hat, die den Ausbildungs- und Prüfungscurricula der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie e. V. entspricht.“ Hinter der letzten Zeile dieses etwas kompliziert formulierten Satzes verbirgt sich die Tatsache, dass es Schulen gibt, die mit dem BAO-Standard werben, („angelehnt an BAO“ oder „orientiert an WHO/BAO“), ohne sich personell oder finanziell an dieser aufwendigen Qualitätssicherungsarbeit zu beteiligen und ohne die Kriterien dieses internen Standards zu erfüllen.

\*\*\*

Was macht nun das im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung angekündigte Projekt „Die Osteopathie regeln wir berufsgesetzlich.“? ChatGPT antwortet auf diese Frage, kurz gesagt: **Das Projekt existiert bislang vor allem auf dem Papier – umgesetzt ist es noch nicht.**

### 1. Was im Koalitionsvertrag gemeint ist

Die Formulierung „Die Osteopathie regeln wir berufsgesetzlich“ (Koalitionsvertrag 2025) bedeutet:

- Einführung eines **eigenständigen Berufsgesetzes für Osteopath:innen**
- Festlegung von:
  - **geschützter Berufsbezeichnung**
  - **einheitlichen Ausbildungsstandards**
  - **klaren Zugangsregeln zum Beruf**
  - **Qualitäts- und Aufsichtsregeln**

Ziel ist vor allem:

- mehr **Patientenschutz**
- mehr **Rechtssicherheit**
- Anschluss an andere europäische Länder, wo Osteopathie bereits reguliert ist

### 2. Ausgangslage (warum das überhaupt nötig ist)

Aktuell (Stand 2026):

- Es gibt **kein eigenes Berufsrecht für Osteopathie in Deutschland**
- Tätigkeit ist meist nur erlaubt über:
  - Arztzulassung
  - Heilpraktiker-Erlaubnis
- Die Berufsbezeichnung „Osteopath“ ist **nicht geschützt**

Das führt zu Problemen:

- sehr unterschiedliche Ausbildungsniveaus
- rechtliche Grauzonen
- schwierige Einschätzung für Patient:innen

### 3. Stand der Umsetzung (entscheidend für deine Frage)

**Bis jetzt (Stand Ende 2025 / Anfang 2026):**

- **Kein Gesetzentwurf liegt vor**
- Es gibt nur den politischen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag
- Umsetzung ist **noch offen und in Arbeit**

Zwar:

- breiter politischer Konsens, dass eine Regelung kommen soll
- Druck von Verbänden und Ländern besteht seit Jahren

Aber:

- konkrete Gesetzgebung wurde bisher **nicht vorgelegt oder verabschiedet**

### 4. Was wahrscheinlich noch kommt

Ein späteres Berufsgesetz würde voraussichtlich enthalten:

- geschützten Titel „Osteopath/in“
- Mindest-Ausbildung (oft diskutiert: 4–5 Jahre)
- Übergangsregeln für bereits Tätige
- klare Abgrenzung zu Ärzten, Physiotherapie etc.

\*\*\*

All das kann ich mit den mir zugänglichen Informationen bestätigen. Außerdem ist deutlich zu erkennen, dass die **BAO-Schulen** und damit auch die **DAOM e. V.** in Bezug auf mögliche gesetzliche „Übergangsregeln für bereits Tätige“ gut aufgestellt sind.

\*\*\*

Die Warnung „VORSICHT – KÜNSTLICHE INTELLIGENZ!“ ist allgemein bekannt. Trotzdem interessierte mich, Robert Schleusener, die Antwort von chatGPT auf die Frage: Welche Gruppierungen in Deutschland könnte man am ehesten als Osteopathie-Verbände bezeichnen?

Die Antwort zu zitieren fällt nicht schwer, denn die **DAOM e. V.** und die **BAO e.V.** kommen bei der künstlichen Intelligenz „ganz gut weg“. Außerdem finden sich Freunde und Partner sowie Mitbewerber wie der VOD Verband der Osteopathen Deutschland e. V.

Erlaubt mir also abschließend den kleinen Spaß die umfangreiche Antwort unbearbeitet zu zitieren – Jede und Jeder möge sich ihren/seinen Teil denken:

In Deutschland gibt es keine einheitliche, staatlich geregelte Berufsvertretung für Osteopathie (da der Beruf rechtlich nicht vollständig eigenständig geregelt ist). Stattdessen existieren mehrere Verbände und Organisationen, die man als „Osteopathie-Verbände“ bezeichnen kann. Die wichtigsten sind:

## Berufsverbände & Fachgesellschaften

- **Verband der Osteopathen Deutschland**  
→ Der größte und bekannteste Berufsverband für Osteopath:innen in Deutschland. Setzt sich für Qualitätsstandards, Ausbildung und berufspolitische Interessen ein.
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie**  
→ Dachverband mehrerer Osteopathie-Organisationen; wichtig für Abstimmungen und gemeinsame Positionen gegenüber Politik und Öffentlichkeit.
- **Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin**  
→ Stärker medizinisch orientiert, richtet sich vor allem an Ärzt:innen mit osteopathischer Weiterbildung.
- **Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin**  
→ Eng verbunden mit ärztlicher Osteopathie-Ausbildung und Fortbildung.
- **Register der traditionellen Osteopathen in Deutschland**  
→ Eher alternativ ausgerichtet, mit Fokus auf klassische/„traditionelle“ Osteopathie.

## Weitere relevante Organisationen

- **Osteopathie Schule Deutschland**  
→ Keine Interessenvertretung im engeren Sinne, sondern eine der größten Ausbildungseinrichtungen – aber einflussreich in der Szene.
- **European Federation of Osteopaths** (europäisch)  
→ Internationale Vernetzung, in der deutsche Verbände teilweise vertreten sind.

## Einordnung

- Es gibt keinen **einheitlichen „Kammer“-ähnlichen Verband wie bei Ärzten oder Apotheker:innen**.
- Viele Osteopath:innen sind ursprünglich **Physiotherapeut:innen oder Heilpraktiker:innen**, weshalb sich die Verbandslandschaft überlappt.
- Die Verbände unterscheiden sich teils stark in:
  - Ausbildungsanforderungen
  - medizinischer vs. alternativmedizinischer Ausrichtung
  - politischer Positionierung

**Autor:** ROBERT SCHLEUSENER, Münster, Facharzt für Orthopädie, EROP-Diplom Schulleiter der DAOM® Deutsche Akademie für Osteopathische Medizin e. V.